

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen **für die Magisterteilstudiengänge Musikwissenschaft** **als Hauptfach (HF) und Nebenfach (NF)**

Teil II 54 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (MAPO HU)

Die Fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HU) in der jeweils gültigen Fassung gehen den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.

Auf der Grundlage der §§ 31, 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 17. April 2000 folgende Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für die Magisterteilstudiengänge Musikwissenschaft als Hauptfach und als Nebenfach erlassen.¹

A) Hauptfach

§ 1 Besondere Studienanforderungen

Gefordert werden neben der allgemeinen Hochschulreife Nachweise über die Erfüllung folgender studienfachspezifischer Voraussetzungen:

(1) Zugangsvoraussetzungen

Gemäß der Satzung zur Feststellung einer spezifischen Eignung für das Studium der Musikwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin ist zur Immatrikulation für das Hauptfach Musikwissenschaft die Bescheinigung über eine bestandene Eignungsprüfung oder ein äquivalenter Nachweis vorzulegen. Nach § 2 der Satzung sind musikalische Fähigkeiten und musiktheoretische Grundkenntnisse nachzuweisen; die Äquivalenz von abgeschlossenen gymnasialen Leistungskursen Musik oder bereits bestandenen Aufnahmeprüfungen für ein Musikstudium (einschließlich Schulmusik) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes wird durch § 4 der Satzung bestimmt.

(2) Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischen- bzw. Magisterprüfung

Der Kursabschluss Caesar-Lektüre (Latein) und die Lesefähigkeit in einer modernen Fremdsprache sind Voraussetzung für die Anmeldung zur Zwischenprüfung. Bis zur Anmeldung zur Magisterprüfung sind die Lesefähigkeit in einer weiteren modernen Fremdsprache sowie die höhere Ausbildung einer der genannten modernen Fremdsprachen bis zur Konversationsfähigkeit auf Kongressen (Hochschulmittelstufe UNICERT III) nachzuweisen. Eine der modernen Fremdsprachen muss Englisch sein.

Die Lesefähigkeit in den modernen Fremdsprachen wird durch die Vorlage des Abiturzeugnisses oder anderer äquivalenter Bescheinigungen nachgewiesen; über die Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss des Faches.

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Stundenumfang und Ausschluss von Fächerkombinationen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Magisterteilstudiengang Musikwissenschaft im Hauptfach neun Semester im Umfang von 80 SWS.

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und ein Hauptstudium (vier Semester und ein Prüfungssemester).

Stundenumfang im Grundstudium

Pflicht- und Wahlpflichtbereich:	27 SWS
Lehrveranstaltungen nach freier Wahl:	13 SWS,
davon 3 SWS aus Lehrgebieten anderer Studiengänge.	

¹ Diese Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen wurden am 25. Juli 2000 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Stundenumfang im Hauptstudium

Pflicht- und Wahlpflichtbereich: 27 SWS
Lehrveranstaltungen nach freier Wahl: 13 SWS,
davon 3 SWS aus Lehrgebieten anderer Studiengänge.

(3) Die Magisterteilstudiengänge Musikwissenschaft sind mit allen anderen an der HU Berlin und an den anderen Berliner Universitäten angebotenen Magisterteilstudiengängen mit Ausnahme der Magisterteilstudiengänge Musikwissenschaft und Vergleichende Musikwissenschaft kombinierbar, soweit diese selbst keine Beschränkungen vorsehen.

§ 3 Grundstudium

(1) Inhaltliche Gliederung

Das Grundstudium gliedert sich inhaltlich in:

1. die musikpraktische Ausbildung;
2. die musiktheoretische Ausbildung (der Terminus Musiktheorie – entsprechend dem Sprachgebrauch an Musikhochschulen – umfasst Gehörbildung, Harmonielehre, Kontrapunkt-, Satz- und Formenlehre);
3. den Besuch von Lehrveranstaltungen in den durch die vier wissenschaftlichen Professuren des Seminars repräsentierten Teilgebieten der Musikwissenschaft (Historische Musikwissenschaft, Musiksoziologie/ Sozialgeschichte der Musik, Systematische Musikwissenschaft/ Vergleichende Musikwissenschaft, Populäre Musik).

(2) Leistungsnachweise

Die Leistungen in der musikpraktischen Ausbildung gemäß (1) 1. – in der Regel Partiturspiel – werden durch eine Bescheinigung der Instrumentallehrerin bzw. des Instrumentallehrers über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Gruppenunterricht nachgewiesen.

Leistungen in Musiktheorie gemäß (1) 2. werden durch einen bewerteten Leistungsnachweis (Klausur) bestätigt. Für die dort genannten musiktheoretischen Themengebiete können in begründeten Fällen (z.B. bei Hochschulwechsel) einzelne Leistungen bescheinigt werden.

Leistungen in den Lehrgebieten gemäß (1) 3. werden in der Regel durch benotete Leistungsnachweise belegt, die in Proseminaren oder Übungen erworben werden. Leistungsnachweise, die eine Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung darstellen, werden nur mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Voraussetzung für die Erlangung eines Leistungsnachweises sind neben regelmäßiger und aktiver Teilnahme eine schriftliche Leistung (ca. 15 Seiten), und zwar hauptsächlich folgender Art:

1. schriftliche Ausarbeitung eines Referats;
2. Hausarbeit.

Leistungsnachweise können auch durch Ablegung einer mündlichen Prüfung oder Klausur im Anschluss an eine Lehrveranstaltung erworben werden.

Einer der unter § 4, 2-4 genannten, bewerteten Leistungsnachweise kann an einer anderen Berliner Hochschule oder Universität erworben werden. Für die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungsnachweisen anderer Hochschulen gilt § 21 Abs. 2 der Satzung für Studienangelegenheiten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise erforderlich:

1. Nachweis über die Teilnahme an 4 Semestern Partiturspielunterricht;
2. ein mit "bestanden" bewerteter Leistungsnachweis in Musiktheorie;
3. ein mit "bestanden" bewerteter Leistungsnachweis in Paläographie (Übung im Lehrgebiet Historische Musikwissenschaft);
4. ein mit "bestanden" bewerteter Leistungsnachweis auf dem Gebiet der musikalischen Analyse (frei wählbar aus den unter § 3 (1) 3. genannten Lehrgebieten);
5. ein Sprachnachweis über den Caesar-Lektürekurs. In Ausnahmefällen kann dieser Nachweis nach der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachgereicht werden;
6. der Nachweis über eine moderne Fremdsprache gemäß § 1(2);
7. der Nachweis über die obligatorische fachspezifische Studienberatung.

§ 5 Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus vier Teilprüfungen, die sich auf die vier Lehrgebiete Historische Musikwissenschaft, Musiksoziologie/ Sozialgeschichte der Musik, Systematische Musikwissenschaft/ Vergleichende Musikwissenschaft und Populäre Musik erstrecken müssen. Jedes Lehrgebiet ist somit Gegenstand einer Teilprüfung.

(2) Zwei von vier Teilprüfungen werden als prüfungsrelevante Studienleistungen oder studienbegleitende Fachprüfungen in den ersten vier Semestern im Zusammenhang mit jeweils einer Lehrveranstaltung abgelegt. Die Leistungsnachweise können durch ein Referat, schriftliche Hausarbeit, Klausur (Umfang 90 Minuten) oder eine Prüfungsconsultation erworben werden. Gemäß § 4 eingereichte Leistungsnachweise werden nicht als prüfungsrelevante Studienleistungen anerkannt.

(3) Zwei weitere Teile der Prüfung finden als mündliche Block-Prüfung zu zwei Prüfungsgebieten im Umfang von insgesamt 40 Minuten zum Ende des Grundstudiums statt. Allgemeine historische und analytische Grundlagen des Faches Musikwissenschaft sind in einem Prüfungsteil inbegriffen.

Die mündliche Block-Prüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern, die jeweils eines der Prüfungsgebiete vertreten, mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen.

§ 6 Note und Abschluss der Zwischenprüfung

(1) Die Note der Zwischenprüfung im Hauptfach Musikwissenschaft ergibt sich aus der durch vier geteilten Summe der Noten der Teilprüfungen gemäß § 5.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis wird erst ausgestellt, wenn auch der Nachweis über den Caesarlektüre-Kurs vorliegt.

§ 7 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium ist in zwei Phasen untergliedert:

1. vier Semester, in denen durch den Besuch von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums eine Vertiefung und Spezialisierung erfolgt;
2. ein Semester, das zur Anfertigung der Magisterarbeit (nur 1. Hauptfach) und zur Vorbereitung und Ablegung der Magisterprüfung dient.

(2) Leistungsnachweise

Leistungen im Hauptstudium werden in der Regel durch bewertete Leistungsnachweise über Hauptseminare nachgewiesen, in Ausnahmefällen auch über Proseminare, sofern die Leistungen denjenigen von Hauptseminaren entsprechen. Für die Erlangung von Leistungsnachweisen in Hauptseminaren gelten die Regelungen aus § 3 (2) sinngemäß, jedoch mit deutlich höheren Anforderungen. Leistungsnachweise über Hauptseminare können auf Wunsch der Dozentin/des Dozenten oder der Studentin/des Studenten benotet werden. Eine Benotung kann – etwa bei Studienortswechsel – durch die Dozentin oder den Dozenten oder nach Vorlage der Seminararbeit durch den Prüfungsausschuss auch nachträglich erfolgen.

Einer der bewerteten Leistungsnachweise kann an einer anderen Berliner Hochschule oder Universität erworben werden. Für die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungsnachweisen anderer Hochschulen gilt § 21 Abs. 2 der Satzung für Studienangelegenheiten.

§ 8 Magisterarbeit und Magisterprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Magisterprüfung müssen folgende Teilnahme- und Leistungsnachweise vorliegen:

1. das Zwischenprüfungszeugnis;
2. sämtliche Sprachnachweise nach § 1 (2);
3. drei mit "bestanden" bewertete Leistungsnachweise über Hauptseminare;
4. Nachweis über die Teilnahme an einer mehrtägigen musikwissenschaftlichen Exkursion;
5. Nachweis über die fachspezifische Studienberatung im Verlaufe des Hauptstudiums.

(2) Die Regelungen zur Anfertigung und Bewertung der Magisterarbeit (nur 1. Hauptfach) gelten entsprechend der MAPO HU § 23.

(3) Die mündliche Magisterprüfung hat eine Dauer von einer Stunde und wird in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen. Die Prüfung besteht aus drei Teilprüfungen: der Erörterung von zwei Themen aus zwei verschiedenen der in § 3 (1) 3. genannten Lehrgebiete und einem allgemeinen Teil, in dem die Kandidatin/der Kandidat Kenntnis und Verständnis musikwissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden zeigen soll. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" benotet werden.

§ 9 Erlangung von Leistungsnachweisen und Erbringung von Prüfungsleistungen durch behinderte Studierende

Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und den Prüfern und Prüferinnen Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

B) Nebenfach

§ 10 Besondere Studienanforderungen

Obwohl keine besonderen Nachweise über musikpraktische und -theoretische Vorbildung gefordert werden, wird Studierenden, die gänzlich ohne solche Voraussetzungen ihr Studium beginnen wollen, empfohlen, sich auf den gravierenden Mehraufwand für das Selbststudium einzustellen.

§ 11 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Magisterteilstudiengang Musikwissenschaft im Nebenfach neun Semester im Umfang von 40 SWS.

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und ein Hauptstudium (vier Semester und ein Prüfungssemester).

Stundenumfang im Grundstudium

Pflicht- und Wahlpflichtbereich: 14 SWS
Lehrveranstaltungen nach freier Wahl: 6 SWS,
davon 2 SWS aus Lehrgebieten anderer Studiengänge.

Stundenumfang im Hauptstudium

Pflicht- und Wahlpflichtbereich: 13 SWS
Lehrveranstaltungen nach freier Wahl: 7 SWS,
davon 2 SWS aus Lehrgebieten anderer Studiengänge.

(3) Die Magisterteilstudiengänge Musikwissenschaft sind mit allen anderen an der HU Berlin und an den anderen Berliner Universitäten angebotenen Magisterteilstudiengängen mit Ausnahme der Magisterteilstudiengänge Musikwissenschaft und Vergleichende Musikwissenschaft kombinierbar, soweit diese selbst keine Beschränkungen vorsehen.

§ 12 Grundstudium

(1) Inhaltliche Gliederung

Das Grundstudium gliedert sich inhaltlich in:

1. die musiktheoretische Ausbildung (der Terminus Musiktheorie – entsprechend dem Sprachgebrauch an Musikhochschulen – umfasst Gehörbildung, Harmonielehre, Kontrapunkt-, Satz- und Formenlehre);
2. den Besuch von Lehrveranstaltungen in den durch die vier wissenschaftlichen Professuren des Seminars repräsentierten Teilgebieten der Musikwissenschaft (Historische Musikwissenschaft, Musiksoziologie/ Sozialgeschichte der Musik, Systematische Musikwissenschaft/Vergleichende Musikwissenschaft, Populäre Musik).

(2) Leistungsnachweise

Die Leistungen in Gehörbildung gemäß (1) 1. werden durch einen bewerteten Leistungsnachweis bestätigt.

Leistungen in den Lehrgebieten gemäß (1) 2. werden in der Regel durch benotete Leistungsnachweise belegt, die in Proseminaren oder Übungen erworben werden. Leistungsnachweise, die eine Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung darstellen, werden nur mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Voraussetzung für die Erlangung eines Leistungsnachweises sind neben regelmäßiger und aktiver Teilnahme eine schriftliche Leistung (ca. 15 Seiten), und zwar hauptsächlich folgender Art:

1. schriftliche Ausarbeitung eines Referats;
2. Hausarbeit.

Leistungsnachweise können auch durch Ablegung einer mündlichen Prüfung oder Klausur im Anschluss an eine Lehrveranstaltung erworben werden.

Für die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungsnachweisen anderer Hochschulen gilt § 21 Abs. 2 der Satzung für Studienangelegenheiten.

§ 13 Zwischenprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzungen:

1. ein mit "bestanden" bewerteter Leistungsnachweis auf dem Gebiet der musikalischen Analyse (frei wählbar aus den unter § 3 (1) 3. genannten Lehrgebieten);
2. ein mit "bestanden" bewerteter Leistungsnachweis in Gehörbildung;
3. der Nachweis über die obligatorische fachspezifische Studienberatung.

(2) Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Nebenfach umfasst eine prüfungsrelevante Studienleistung oder eine studienbegleitende Fachprüfung aus einem der unter § 12 (1) 2. genannten Lehrgebiete sowie eine Klausur am Ende des Grundstudiums. Es handelt sich dabei um:

1. einen benoteten Leistungsnachweis in einem Proseminar, einer Übung oder einem Kurs nach Wahl als prüfungsrelevante Leistung (Referat, Belegarbeit oder Klausur) oder eine studienbegleitende Fachprüfung,
2. eine Klausur in Musiktheorie im Umfang von vier Stunden.

Gemäß (1) eingereichte Leistungsnachweise werden nicht als prüfungsrelevante Studienleistung anerkannt.

(3) Note der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfungsnote im Nebenfach Musikwissenschaft wird als Durchschnittsnote aus den in (2) genannten Leistungen errechnet.

§ 14 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium ist in zwei Phasen untergliedert:

1. in der Regel 4 Semester, in denen durch den Besuch von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums eine Vertiefung und Spezialisierung erfolgt;
2. ein Semester, das der Vorbereitung und Ablegung der Magisterprüfungen dient.

(2) Leistungsnachweise

Leistungen im Hauptstudium werden in der Regel durch bewertete Leistungsnachweise über Hauptseminare nachgewiesen, in Ausnahmefällen auch über Proseminare, sofern die Leistungen denjenigen von Hauptseminaren entsprechen. Für die Erlangung von Leistungsnachweisen in Hauptseminaren gelten die Regelungen aus § 12 (2) sinngemäß, jedoch mit deutlich höheren Anforderungen. Leistungsnachweise über Hauptseminare können auf Wunsch der Dozentin/des Dozenten oder der Studentin/ des Studenten benotet werden. Eine Benotung kann – etwa bei Studienortwechsel – durch die Dozentin oder den Dozenten oder nach Vorlage der Seminararbeit durch den Prüfungsausschuss auch nachträglich erfolgen.

§ 15 Magisterprüfung im Nebenfach

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Magisterprüfung müssen folgende Teilnahme- und Leistungsnachweise vorliegen:

1. das Zwischenprüfungszeugnis;
2. zwei Leistungsnachweise über Hauptseminare.

(2) Die mündliche Magisterprüfung hat die Dauer von einer halben Stunde und wird von einer Prüferin oder einem Prüfer mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen. Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen: der Erörterung eines Themas aus einem Teilgebiet und einem allgemeinen Teil, in dem die Kandidatin/ der Kandidat Kenntnis und Verständnis musikwissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden zeigen soll. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" benotet werden.

§ 16 Erlangung von Leistungsnachweisen und Erbringung von Prüfungsleistungen durch behinderte Studierende

Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und den Prüfern und Prüferinnen Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

C) Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach Inkrafttreten aufnehmen.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits Musikwissenschaft an der HU studieren, können ihr Studium wahlweise nach der vorläufigen Ordnung abschließen. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Grundstudium befinden, können auch das Grundstudium nach der Ordnung von 1991 abschließen und das Hauptstudium nach dieser Ordnung fortführen. Die Wahl ist spätestens mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

(3) Die vorläufige Prüfungsordnung aus dem Jahre 1991 tritt Ende des Sommersemesters 2004 mit Maßgabe der in (2) getroffenen Regelung außer Kraft.